|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/1309 |
| Titel | Armenwesen. |
| Datum | 08.06.1944 |
| P. | 525–526 |

[*p. 525*] In Sachen des Hermann Müller-Kirchebner, geboren 1877, von Winterthur, in der Heil- und Pflegeanstalt Wülflingen, gegen die Armenpflege Winterthur und den Bezirksrat Winterthur betreffend Beschwerden

hat sich ergeben:

A. Hermann Müller mußte jahrelang konkordatlich unterstützt werden. Die Aufwendungen aus öffentlichen Mitteln betragen über 10 000 Franken. Müller war im Laufe der Jahre an unzähligen Orten und in den verschiedensten Berufen tätig, ohne es jeweilen lange bei einer Beschäftigung auszuhalten. Wegen zunehmender Gebrechlichkeit und Verwahrlosung wurde er seinerzeit in die Pflegeanstalt Kühlewil bei Bern verbracht. Müller verließ diese Anstalt eigenmächtig und zog nach Biel, von wo er wenige Wochen später völlig mittellos nach Zürich reiste und sich dort an die Fürsorge wandte. Hierauf wurde er in die Pflegeanstalt „Blumenau“ bei Steg verbracht. Gleichzeitig wurde ihm die Versorgung in die Pflegeanstalt Rheinau angedroht für den Fall, daß er weiterhin queruliere und die Behörden belästige. Da Müller aber in der Folge sein Verhalten nicht änderte, wurde er in die Pflegeanstalt Rheinau eingewiesen.

Die Armenpflege Winterthur ließ von der Heil- und Pflegeanstalt Rheinau ein Gutachten über Hermann Müller ausarbeiten. Das vom 14. September 1943 datierte Gutachten kommt zum Schlusse, daß Müller von jeher ein übererregbarer, mißtrauischer, zu paranoiden Einstellungen neigender Psychopath gewesen sei, was durch seine Schwerhörigkeit noch stärker zu Tage getreten sei. Dazu kämen in letzter Zeit leichte Symptome einer organischen Hirnschädigung, wie Umständlichkeit und Unklarheit des Denkens, Affektlabilität und leichte Merkschwäche, teils als mögliche Folge eines Kopfunfalles, teils einer beginnenden Gehirnsarteriosklerose. Infolgedessen sei Müller nicht mehr arbeitsfähig und dauernd pflegebedürftig. Gestützt auf diese Feststellungen, die das Bild einer ausgesprochenen Geisteskrankheit (paranoide Psychopathie) und Geistesschwäche (beginnende Gehirnarteriosklerose) ergeben, wurde am 16. November 1943 vom Bezirksrat Winterthur die Bevormundung Hermann Müllers gestützt auf Art. 369 ZGB. beschlossen.

Mit Eingabe vom 30. Juli 1943 führte Hermann Müller Beschwerde gegen die Armenpflege Winterthur mit folgendem Begehren: 1. Die Armenpflege Winterthur sei pflichtig zu erklären, die notwendige Unterstützung zu gewähren, wenn dem Beschwerdeführer die Möglichkeit geboten sei, eine Arbeitsstelle anzutreten. 2. Insofern in absehbarer Zeit keine Arbeitsstelle mit sicherem Verdienste nachweisbar sei, sei die Armenpflege zu verpflichten, den Beschwerdeführer in einem Pfrundhause oder Altersasyl unterzubringen und ihm eine zusätzliche Altersunterstützung oder einen Verdienst durch Heimarbeiten zu verschaffen. 3. Die Armenpflege Winterthur habe dem Beschwerdeführer die unrechtmäßig vorenthaltene Schreibmaschine wieder zur Verfügung zu stellen und für armenrechtliche Rechtshilfe das erforderliche Armutszeugnis auszufertigen. 4. Über die angeblich gewährten Unterstützungen von 11 000 Franken sei eine amtliche Untersuchung durchzuführen.

Mit Beschluß vom 26. Oktober 1943 wurde die Beschwerde vom Bezirksrat Winterthur als unbegründet abgewiesen.

B. Mit Eingabe vom 17. November 1943 erhebt Hermann Müller Rekurs beim Regierungsrat gegen den Beschluß des Bezirksrates Winterthur vom 26. Oktober 1943 mit dem Antrag, es seien die in seiner Eingabe vom 30. Juli 1943 an den Bezirksrat Winterthur erwähnten vier Begehren gutzuheißen. Zur Begründung wird im wesentlichen folgendes ausgeführt: Die Behauptung des Bezirksrates und der Armenpflege Winterthur, wonach der Rekurrent seit langen Jahren unterstützt worden sei, sei unwahr, da er erst seit 1938 hilfsbedürftig geworden sei. Die angeblich gewährten Unterstützungen im Betrage von 11 000 Franken seien offenbar irrtümlich auf seinen Namen verbucht worden, was noch abzuklären sei. Die Armenpflege Winterthur habe dem Rekurrenten zu Unrecht die Schreibmaschine weggenommen und der Lieferfirma ausgehändigt. Das Gutachten der Heil- und Pflegeanstalt Rheinau sei als nach Wunsch ausgeführte Arbeit zu betrachten und enthalte Widersprüche. Ein erhebliches Leiden, das seine Arbeitsbehinderung bedinge, bestehe heute nicht mehr.

C. Armenpflege und Bezirksrat Winterthur empfehlen Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

Aus den im vorliegenden Unterstützungsfalle ergangenen Akten ergibt sich, daß der Rekurrent häufig seinen Wohnsitz wechselte; nirgends konnte er lange bleiben. Er arbeitete in Schreinereien, Maschinenfabriken, Buchdruckereien und Buchbindereien. Die Auflösung der Dienstverhältnisse ist in der Hauptsache auf die Unverträglichkeit des Rekurrenten zurückzuführen. Dazu kommt schon früh seine Neigung zum Querulieren und seine Sucht zum Prozessieren. Aus dem Lebenslaufe der letzten sechs Jahre ergibt sich mit aller Deutlichkeit, daß der Rekurrent in keiner Weise den Anforderungen des Lebens gewachsen ist, daß ihm jede Fähigkeit mangelt, sich einzuordnen und produktiv tätig zu sein, was zur Folge hatte, daß er in den letzten Jahren in erhöhtem Maße aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden mußte. Wegen seiner körperlichen Gebrechlichkeit und der Unfähigkeit, seinen Lebensunterhalt selber zu verdienen, wurde die anstaltliche Versorgung des Rekurrenten vorgesehen und gleichzeitig die Heil- und Pflegeanstalt Rheinau beauftragt, ein Gutachten über den Rekurrenten auszuarbeiten. Dieses Gutachten, das übrigens auch als Grundlage für die Bevormundung des Rekurrenten gemäß Art. 369 ZGB. diente, kommt unter anderem zum Schlusse, daß es sich bei Müller um eine nicht mehr arbeitsfähige, pflegebedürftige Person handle. Gestützt auf das bisherige Verhalten des Rekurrenten und das Gutachten der Heil- und Pflegeanstalt Rheinau kann ein Stellenantritt des Rekurrenten nicht in Betracht kommen; wenn deshalb die Vorinstanz die beiden bezüglichen Begehren ablehnte, so ist dies durchaus gerechtfertigt.

Aber auch das weitere Begehren, mit dem der Rekurrent die Rückgabe der Schreibmaschine verlangt, ist aus den im angefochtenen Beschlusse erwähnten Gründen abzulehnen.

Was schließlich das Begehren um Feststellung der Summe der ihm zu Teil gewordenen öffentlichen Unterstützungen anbetrifft, so ist darauf hinzuweisen, daß gemäß Rechnungsauszug der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern und der Armenpflege Winterthur tatsächlich etwa 11 000 Franken an öffentlichen Unterstützungen für den Rekurrenten aufge- // [*p. 526*] wendet worden sind. Der Regierungsrat hat keinen Anlaß, die Richtigkeit der Kostenaufstellung der erwähnten Behörden zu bezweifeln, und lehnt unter den gegebenen Umständen eine eingehende Untersuchung ab.

Die Behauptung des Rekurrenten, daß die angeblich gewährte Unterstützung im Betrage von 11 000 Franken offenbar irrtümlich auf seinen Namen gebucht worden sei, trifft nicht zu. Die unterstützenden Behörden haben die Unterstützungen übereinstimmend unter den genauen Personalien des Rekurrenten verbucht. Übrigens ist der Rekurrent den Beweis für seine Behauptung schuldig geblieben.

Die weitere Behauptung des Rekurrenten, daß er an keinerlei Krankheit mehr leide, die ihn an der Verrichtung von Arbeiten hindere, wird durch das fachmännische Gutachten der Heil- und Pflegeanstalt Rheinau, auf welches in erster Linie abzustellen ist, widerlegt. Nach § 31, Absatz 1, des Armengesetzes ist die notwendige Unterstützung je nach Zweckdienlichkeit in offener Fürsorge oder durch Versorgung zu leisten. Bei den Charaktereigenschaften und dem Krankheitszustande Müllers bildet seine Verpflegung in der Heil- und Pflegeanstalt Rheinau auch weiterhin die zweckdienlichste Fürsorge.

Auf Antrag der Direktion des Armenwesens

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs des Hermann Müller, geboren 1877, von Winterthur, in der kantonalen Heil- und Pflegeanstalt Rheinau, gegen den Beschluß des Bezirksrates Winterthur vom 26. Oktober 1943 betreffend Beschwerde wird abgewiesen.

II. Mitteilung an den Rekurrenten, die Armenpflege Winterthur, den Bezirksrat Winterthur und an die Direktion des Armenwesens.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]